



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

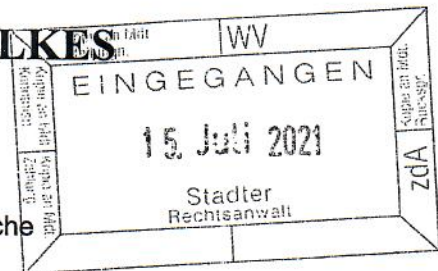
Aktenzeichen: 5 A 64/21 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Oberleutnants [REDACTED]
[REDACTED]



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Armin **Stadter**,
Hamburger Straße 29, 23795 Bad Segeberg
(- 21/000071/as -),

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**, Kölner Straße 262, 51149 Köln
(- 39-21-28 011/21 -),

Beklagte,

w e g e n

Neufestsetzung des Dienstzeitendes

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 26.06.2020 in Gestalt des Beschwerdebescheides vom 29.01.2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Beschwerdeverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der seit dem 01.07.2009 im Verhältnis eines Soldaten auf Zeit stehende Kläger begehrt die Aufhebung des Bescheides der Beklagten über die Neufestsetzung der Dauer seines Dienstverhältnisses.

Mit Erklärung vom 28.11.2008 verpflichtete sich der Kläger gegenüber der Beklagten, 13 Jahre Wehrdienst zu leisten. Mit Mitteilung vom 20.10.2010 wurde die Dienstzeit des Klägers auf Grundlage der Verpflichtungserklärung zunächst auf 3 Jahre bis zum Ablauf des 30.06.2012 festgesetzt. Zuletzt wurde die Dienstzeit mit Mitteilung vom 11.02.2014 auf die volle Verpflichtungszeit festgesetzt. Das Dienstzeitende wurde für den Ablauf des 30.06.2022 angekündigt.

Am 04.06.2020 stellte der Kläger einen Antrag auf Dienstzeitverkürzung „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“. Die Dienststelle des Klägers, das Gefechtsübungszentrum Heer, befürwortete den Antrag des Klägers. Der Kläger sei trotz laufendem Truppendienstgerichtsverfahrens und bekannter dauerhafter Dienstunfähigkeit zum Leitungsdienst des Gefechtsübungszentrums versetzt worden. Seinen Dienst habe er an keinem Tag angetreten.

Am 24.06.2020 beriet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Bundesamt) über den Antrag des Klägers auf Dienstzeitverkürzung. In dem Protokoll ist festgehalten, dass dem Antrag zugestimmt werde. Das Dienstzeitende (DZE neu) werde auf den 31.07.2020 bestimmt. Der Bescheid über die Verkürzung der Dienstzeit des Klägers wurde an das Gefechtsübungszentrum Heer mit Schreiben vom 26.06.2020 übermittelt. In dem Schreiben heißt es, die Mitteilung sei unverzüglich dienstlich bekanntzugeben und danach gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen. Die Empfangsbekenntnisse seien unterschrieben mit Datumsangabe und „Sachlich-Richtig-Zeichnung“ unverzüglich direkt den im Verteiler genannten Stellen vorzulegen. Im Bescheid selbst ist unter dem Punkt „Dauer des Dienstverhältnisses“ aufgeführt „mit Dienstzeitende am 31.07.2019“ sowie „aufgrund meiner Verpflichtungserklärung vom (Datum) 04.06.2020 I

über (Jahre Monate Tage) 11, 01, 00). In einem weiteren Schreiben, welches mit „Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses“ überschrieben ist, heißt es, das Dienstende werde aufgrund der Verpflichtungserklärung vom 04.06.2020 auf 11 Jahre, 01 Monate, 00 Tage festgesetzt. Es rechne ab dem Siemens vom 06.10.2009 (Tag der wirklichen Berufung in das dienstfreie eines Soldaten auf Zeit). Am Schluss des Schreibens wird erneut, ausgeführt die Dienstzeit Ende mit Ablauf des 31.07.2019.

In den Verwaltungsvorgängen ist das Empfangsbekenntnis betreffend die vorgenannten Entscheidungen des Bundesamtes mit einem über das gesamte Dokument reichenden schwarzen Strich von links unten nach rechts oben versehen. Es ist durch den Zeugen Hauptmann ~~Heller~~ unter dem 26.06.2020 gezeichnet worden. Über dem Feld „Unterschrift des Soldaten“ ist handschriftlich durch den Zeugen Hauptmann ~~Heller~~ mit Datumsangabe 26.06.2020 vermerkt: „Soldat erklärt, das [sic] er den Antrag zurückzieht und nicht zum 31.07.'20 entlassen werden möchte“.

Unter dem 29.06.2020 übersandte der Zeuge Hauptmann ~~Heller~~ an das Bundesamt ein auf den 26.06.2020 datiertes Schreiben des Klägers, in dem dieser erklärte, er widerrufe mit sofortiger Wirkung seinen Antrag auf die Zeitverkürzung vom 04.06.2020. Das Schreiben ging am selben Tag beim Bundesamt ein.

Mit Schreiben vom 26.08.2020 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, seinem Antrag auf Dienstzeitverkürzung sei zugestimmt worden. Diese Entscheidung sei dem Kläger am 26.06.2020 eröffnet worden. Im Rahmen der Eröffnung der Dienstzeitverkürzung habe der Kläger den Antrag widerrufen und die Unterschrift über den Empfang der Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses verweigert. Die Weiterleitung des Widerrufs an die Entlassungsdienststelle sei erst am 29.06.2020 und damit nach Kenntnisnahme der Entscheidung über die Dienstzeitverkürzung erfolgt. Ein Widerruf sei nicht mehr möglich, wenn über den Antrag schon entschieden und die Entscheidung dem Soldaten mitgeteilt worden sei. Zwar enthalte die Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses vom 26.06.2020 einen Tippfehler, da das Dienstzeitende auf den 31.07.2019 angezeigt worden sei. In der Gesamtdarstellung habe der Fehler aber keine Auswirkungen auf die Entscheidung der Dienstzeitverkürzung. In einem weiteren Schreiben vom 08.09.2020, welches in den Verwaltungsvorgängen nicht enthalten, vom Kläger aber im zuvor geführten Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unter dem Az. 5 B 283/20 MD vorgelegt wurde, heißt es erneut, dass die Dienstzeit des Klägers mit Ablauf des 31.07.2020 ende.

Am 17.09.2020 legte der Kläger Beschwerde gegen die Beendigung des Dienstverhältnisses ein, welches ihm mit Schreiben des Bundesamtes vom 08.09.2020 zur Kenntnis gebracht worden sei. Nach erfolgter Akteneinsicht trug der Kläger vor, die Dienstzeitverkürzung sei rechtswidrig erfolgt. Zunächst habe er seinen Antrag rechtzeitig, nämlich vor Bekanntgabe des Bescheides vom 26.06.2020, zurückgenommen. Als ihm von seinem Disziplinarvorgesetzten, dem Zeugen Oberstleutnant ~~Engel~~, mitgeteilt worden sei, dass ihm in einem gegen ihn geführten Disziplinarverfahren die Dienstaussübung untersagt

sowie die Einbehaltung der Hälfte der Dienstbezüge ausgesprochen worden sei, habe er dem Zeugen Oberstleutnant [Name] mitgeteilt, dass er seinen Antrag auf Dienstzeitverkürzung unter diesen Umständen zurücknehmen werde. Der Zeuge Oberstleutnant [Name] habe ihm gegenüber erklärt, dass dies nicht notwendig sei, da er davon ausgehe, dass der Kläger den Bescheid über die Festsetzung der Dienstzeit nicht annehmen müsse und dieser mit der Nichtannahme automatisch hinfällig wäre, es also für den Kläger keinerlei Handlungsbedarf gäbe. Dieses Procedere sei ihm auch durch den Zeugen Hauptmann [Name] mitgeteilt worden. Als der Zeuge Hauptmann [Name] ihm am Morgen des 26.06.2020 fernmündlich benachrichtigt habe, dass ein Bescheid über die Dienstzeitverkürzung vorliege, habe der Kläger erklärt, dass er spätestens jetzt den Antrag auf Dienstzeitverkürzung zurückziehe. Dieses Vorgehen habe dem angeregten Verfahren durch den Disziplinarvorgesetzten entsprochen. Sowohl der Kläger als auch der Zeuge Hauptmann [Name] seien sich einig gewesen, dass eine persönliche Vorstellung nicht mehr erforderlich sei. Nachdem am gleichen Tag sein persönliches Erscheinen in der Dienststelle angeordnet worden sei, habe der Zeuge Hauptmann [Name] ihm gegenüber erklärt, dass er den bewilligten Antrag auf Dienstzeitverkürzung vorliegen habe, dieser aber ohnehin nichtig sei und dass er deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf erkenne, er den Bescheid nicht aushändigen bräuchte, sondern zurückschicke. Daraufhin habe der Zeuge Hauptmann [Name] den Bescheid durchgestrichen und vermerkt, dass der Kläger seinen Antrag zurücknehme. Die Beklagte müsse sich die Erklärungen des Zeugen [Name] zurechnen lassen und ihn - den Kläger - so stellen, wie er stünde, wenn er unmittelbar im Anschluss an das Gespräch mit dem Zeugen [Name] am 22.06.2020 den Verkürzungsantrag zurückgenommen hätte.

Unabhängig hiervon leide der Bescheid an formellen und materiellen Mängeln. Zum einen sei der Vertrauensmann der Offiziere in dieser Angelegenheit nicht befragt worden. Zum anderen habe er in seinem Antrag kein konkretes Entlassungsdatum angegeben. Hierzu habe er vor Erlass des Bescheides befragt werden müssen. Durch die Entscheidung sei auch § 40 Abs. 7 Satz 2 SG nicht Rechnung getragen worden. Hiernach solle im Interesse des Soldaten bei der Verkürzung so viel Dienstzeit übrigbleiben, dass die in die aktive Dienstzeit fallende berufliche Förderung noch gewährt werden könne. Er befinde sich in einem MBA Studium an der Universität der Bundeswehr in München. Dieses dauere Dienstzeitbegleitend bis zum 30.06.2021 an. Im Anschluss finde ein weiteres Jahr Studium in Vollzeit statt.

Im Anschluss an die Beschwerdebegründung des Klägers holte die Beklagte Stellungnahmen des Zeugen Hauptmann [Name] sowie des Zeugen Oberstleutnant [Name] ein. In der Mitteilung des Zeugen Oberstleutnant [Name] vom 19.10.2020 heißt es, der Kläger habe am 22.06.2020 bei der Eröffnung der Disziplinarentscheidung durch den Zeugen [Name] sowie den Zeugen [Name] mitgeteilt, er wolle unter diesen Umständen den Antrag auf Dienstzeitverkürzung zurücknehmen. Er - der Zeuge Oberstleutnant [Name] - habe aber nicht erklärt, dass kein Handlungsbedarf mit Blick auf die Rücknahme bzw. eines Widerrufs des Antrags auf Dienstzeitverkürzung gebe. Vielmehr habe er auf die notwen-

dige Verschriftlichung einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs hingewiesen. In der Erklärung des Zeugen Hauptmann [Name] heißt es, mit E-Mail vom 26.06.2020, 07:58 Uhr, sei ihm der Bescheid über die Dienstzeitverkürzung vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übersandt worden. Unmittelbar nach Empfang der Mail habe er den Kläger angerufen und ihm die Entscheidung mitgeteilt. Gleichzeitig sei vereinbart worden, dass der Kläger zur Unterschrift am gleichen Tag bei ihm sein solle. Am späten Vormittag desselben Tages habe der Kläger im Büro des Zeugen Hauptmann [Name] erklärt, dass er den Antrag zurückziehe. Er habe dem Kläger mitgeteilt, dass dieser die Rücknahme nicht nur mündlich, sondern auch unbedingt schriftlich mitteilen müsse. Wie bei anderen Geschäftsvorgängen auch, habe er dann die Unterlagen im Beisein des Klägers entwertet und handschriftlich vermerkt, dass der Soldat seinen Antrag zurückziehe und deshalb nicht unterschreibe. Die Unterlagen habe er den Kläger nicht ausgehändigt. Bei ähnlichen Anträgen bzw. Bescheiden sei er genauso vorgegangen. Dies habe in den letzten 9 Jahren seiner Tätigkeit nie ein Problem dargestellt. Bei Widerruf eines Antrags sei stets die Eingabe im Personalwirtschaftssystem erfolgt, dass das Dokument nicht ausgehändigt worden sei bzw. die Annahme verweigert wurde. Ebenfalls am 26.06.2020 habe der Kläger um 15:21 Uhr seinen schriftlichen Widerruf an die E-Mail-Adresse des Zeugen [Name] geschickt. Diesen habe er umgehend zum Beginn des nächsten Werktages, Montag den 29.06.2020, an den Personalführer weitergeleitet. In einer weiteren Mitteilung vom 27.10.2020 erklärte der Zeuge Hauptmann [Name], er habe dem Kläger in seinem Büro erläutert, dass sein Antrag positiv beschieden worden sei und diesem durch die personalbearbeitende Stelle stattgegeben wurde. Im Verlauf des Gesprächs habe er dem Kläger sicher auch den ausscheidende Zeitpunkt genannt, wobei der Kläger von vornherein betont habe, dass er seinen Antrag zurückziehe, da sich für ihn aufgrund der Nebenentscheidung im Disziplinarverfahren eine grundsätzliche Lageänderung ergeben habe.

Mit Beschwerdebescheid vom 29.01.2021 wies das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Beschwerde des Klägers zurück und führte zur Begründung aus, der Kläger habe seinen Antrag auf Verkürzung der Dienstzeit nach Bekanntgabe des Bescheides nicht mehr ohne Zustimmung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr zurücknehmen können. Ihm sei die Dienstzeitverkürzung am 26.06.2020 durch den Zeugen Hauptmann [Name] bekannt gegeben worden. Eine Bekanntgabe erfolge bei schriftlichen Verwaltungsakten, wenn das entsprechende Schriftstück dergestalt in den Machtbereich des Empfängers gelange, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit habe, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Auf die tatsächliche Bereitschaft des Empfängers zur Kenntnisnahme komme es nicht an. Ein Schriftstück gelte als zugegangen, wenn der Empfänger den Zugang unter Verstoß gegen die verkehrüblichen Gepflogenheiten verhindere. Dies sei hier der Fall, da der Kläger sich geweigert habe, das Empfangsbekenntnis zu unterzeichnen und damit zum Ausdruck gebracht habe, die Annahme des Bescheides, dessen Inhalt er nach dem Gespräch mit dem Zeugen [Name] gekannt habe, zu verweigern. Auch habe der Kläger seinen Antrag nicht mehr zurücknehmen können, da, parallel zum Fall der Dienstzeitverlängerung gemäß § 40 Abs. 2 Soldatengesetz, auch bei dem Antrag auf Verkürzung der

Dienstzeit wie bei der (ursprünglichen) Verpflichtungserklärung von einer materiellen Bindungswirkung auszugehen sei. Denn auch hier handele es sich letztlich um eine Neufestsetzung der Dienstzeit infolge der freiwilligen Erklärung des Soldaten. Mit Blick auf personalplanerische sowie haushalterische Sicherheit seien klare Verhältnisse erforderlich.

Unabhängig hiervon habe der Kläger seinen Antrag auch nicht vor der Bekanntgabe telefonisch gegenüber dem Zeugen Hauptmann [REDACTED] zurückgenommen. Eine solche Erklärung habe der Kläger nicht abgegeben. Weiterhin sei der Antrag auch nicht formgerecht im Gespräch vom 26.06.2020 zurückgenommen worden. Nach Ziffer 302 Satz 2 ZDv A-1350/64 sei der Antrag schriftlich unmittelbar an die Entlassungsdienststelle zu richten. Dies müsse auch für den Widerruf gelten. Dass der Kläger unter dem 22.06.2020 angekündigt habe, seinen Antrag auf Verkürzung der Dienstzeit zurückzunehmen, ändere hieran nichts. Denn der Kläger habe die Rücknahme gerade nicht vor Bekanntgabe des Bescheides erklärt. Weiterhin habe der Zeuge [REDACTED] auch nicht erklärt, dass der Bescheid mit Nichtannahme automatisch hinfällig wäre. Vielmehr sei eine Besprechung mit einem Anwalt empfohlen worden. Auch der Zeuge Hauptmann [REDACTED] habe darauf hingewiesen, dass die Rücknahme des Antrags nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich erfolgen müsse.

Der Bescheid sei auch formell und materiell rechtmäßig ergangen. Soweit der Kläger moniere, dass die Vertrauensperson nicht angehört worden sei, sei die Anhörung am 28.01.2021 nachgeholt worden. Diese habe ausgeführt, dass dem Kläger die Tragweite seiner Entscheidung bewusste gewesen sei. Unabhängig hiervon sei ein Mangel nach dem Rechtsgedanken aus § 46 VwVfG unbeachtlich. Weiterhin diene das in der Ziffer 301 ZDv A-1350/64 geregelte Erfordernis, nach dem der Antragsteller die gewünschte Dauer der Dienstzeitverkürzung anzugeben habe, ausschließlich dazu, eine entsprechende Antragsbearbeitung durch die Personalführung zu ermöglichen. Ohne die Angabe des Entlassungszeitpunktes könne eine Prüfung des dienstlichen Interesses, welches sich überwiegend am Personalbedarf orientiere, nicht erfolgen. Zwar habe der Kläger keinen konkreten Verkürzungszeitpunkt genannt, jedoch eine Dienstzeitverkürzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beantragt. Damit sei für die personalbearbeitende Dienststelle auch ohne Angabe eines konkreten Verkürzungszeitraums eine Prüfung des dienstlichen Interesses ohne weiteres möglich gewesen. Auch ein Verstoß gegen § 40 Abs. 7 SG liege nicht vor. Der Soldat könne auf eine Beendigung der durchgeführten Berufsförderung verzichten. Das habe der Kläger durch den Antrag auf Dienstzeitverkürzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt getan.

Am 08.02.2021 hat der Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben und zur Begründung ergänzend ausgeführt, weder der Zeuge Oberstleutnant [REDACTED] noch der Zeuge Hauptmann [REDACTED] hätten bezogen auf den 31.07.2020 erkennbare Maßnahmen zur Entlassung in die Wege geleitet. Er habe weiter seine finanziellen Bezüge erhalten, sei weiterhin in der Personalkartei geführt worden, habe seine Ausrüstung nicht abgeben müssen und seine Entlassungsurkunde erst am 17.09.2020 Gardelegen erhalten. Auch

die Beklagte sei demnach davon ausgegangen, dass sich der Antrag erledigt habe. Der Bescheid sei auch deswegen nicht bekanntgegeben worden, weil der Zeuge Hauptmann [REDACTED] einen Übergabewillen hinsichtlich des Schriftstücks nicht gehabt habe. Vielmehr seien sowohl der Zeuge Hauptmann [REDACTED] als auch der Kläger davon ausgegangen, dass die Angelegenheit sich bereits durch die Rücknahme des Dienstzeitverkürzungsantrags erledigt habe. Im Übrigen habe er die Entgegennahme des Bescheides vom 26.06.2020 weder grundlos noch arglistig verweigert. Der Zeuge Hauptmann [REDACTED] habe das falsche Entlassungsdatum nur beiläufig erwähnt, aber mit dem Hinweis auf die von beiden geglaubte Relevanz des Bescheides auch nicht weiter erörtert. Das Scheitern des Zugangs des Bescheides sei nicht der Sphäre des Klägers zuzurechnen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid über die Neufestsetzung der Dauer des Dienstverhältnisses vom 26.06.2020 in Gestalt des Beschwerdebescheides vom 29.01.2021 aufzuheben,

die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten für das Beschwerdeverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und führt ergänzend aus, dem Kläger sei die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Bescheides vom 26.06.2020 im Büro des Zeugen Hauptmann [REDACTED] gegebene worden, als dieser dem Kläger die Unterlagen habe übergeben wollen. Auch wenn der Kläger sich geweigert habe, die Unterlagen tatsächlich an sich zu nehmen, so habe er jedoch dergestalt Einblick in diese erhalten, als das erkennen konnte das auf dem Empfangsbekenntnis der einen 31.07.2019 an Stelle des 31.07.2020 als Dienstzeitende eingetragen gewesen sei. Auch habe der Kläger in der eidesstattlichen Versicherung in dem Verfahren zum Az. 5 B 283/20 MD angegeben, ihm sei im Gespräch mit dem Zeugen Hauptmann [REDACTED] „en passant der Bescheid über die Neufestsetzung der Dienstzeit eröffnet“ worden. Er habe ferner angegeben, dass ihm „weder der Bescheid noch ein anderes Schriftstück ausgehändigt“ worden seien. Er differenziere demnach selbst zwischen Eröffnung und tatsächliche Übergabe des Schriftstücks. Das Bundesamt auch einen Bekanntgabewillen gehabt. Der Bekanntgabewille müsse umfassen, ob, wann und an wen der Verwaltungsakt bekannt gegeben werde. Nicht erfasst sein müsse der Bekanntgabeweg, sodass es unerheblich sei, wenn ein Verwaltungsakt unmittelbar dem Adressaten bekannt gegeben werde, die Bekanntgabe aber über einen Dritten (Boten oder andere Stelle) habe erfolgen sollen. Die Beweggründe des Zeugen Hauptmann [REDACTED] seien, betrachte man diesen als Boten, vor diesem Hintergrund unbeachtlich. Selbst wenn man auf den Bekanntgabewillen des Zeugen Hauptmann [REDACTED] als Amtswalter abstellen

wolle, habe dieser vorgelegen. Denn es sei durch den Zeugen Hauptmann **Helle** beabsichtigt gewesen, dass der Kläger von der Neufestsetzung der Dauer seines Dienstverhältnisses Kenntnis erlange. Zwar habe der Kläger im Büro des Zeugen Hauptmann **Helle** zu verstehen gegeben, nicht mehr an seinem Antrag festhalten zu wollen und einen entsprechenden Widerruf einzureichen. Diese Aussage habe den Zeugen Hauptmann **Helle** jedoch nicht veranlasst, dem Kläger die Neufestsetzung nicht dennoch bekanntzugeben. Der Zeuge Hauptmann **Helle** sei seitens der Beklagten auch angewiesen gewesen, die Unterlagen seiner Funktion als S1-Offizier des Gefechtsübungszentrums an den Kläger auszuhändigen. Eben dies habe er auch beabsichtigt. Hierfür spreche, dass der Zeuge Hauptmann **Helle** den Kläger zu sich bestellt habe, obgleich dieser bereits zuvor telefonisch gekündigt habe, den Antrag zu widerrufen. Es werde nicht bestritten, dass der Zeuge Hauptmann **Helle** den Willen des Klägers, seinen Antrag zu widerrufen, zur Kenntnis genommen habe. Dennoch habe der Zeuge Hauptmann **Helle** geplant, dem Kläger die Unterlagen weisungsgemäß auszuhändigen. Dass der Zeuge den Kläger in sein Büro bestellt haben soll, um in dessen Beisein des Empfangsbekenntnisses durchzustreichen sowie die Weigerung der Unterschrift zu vermerken, erscheine wenig plausibel. Selbst wenn man dies nicht so sehen wolle, habe der Kläger versucht, die Bekanntgabe dadurch treuwidrig zu vereiteln, dass er die Entgegennahme des Bescheides verweigert habe. Eine Möglichkeit der Vereitelung der Bekanntgabe bestehen insbesondere darin, zu verhindern, dass der Verwaltungsakt überhaupt in den eigenen Machtbereich gelange, so dass schon die Möglichkeit der Kenntnisnahme verhindert werde. Diese Weise der Vereitelung liege vor, wenn der Empfänger die Entgegennahme eines Briefes verweigere. So liege der Fall hier. Denn der Zeuge Hauptmann **Helle** haben Kläger den Bescheid übergeben wollen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Oberstleutnant **Engel** und Hauptmann **Helle**. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die der Einzelrichter aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 07.06.2021 entscheiden konnte, hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der Zulässigkeit der Klage steht insbesondere nicht § 6 Abs. 1 WBO entgegen, wonach die Beschwerde innerhalb eines Monats eingelegt werden muss, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat. Es kann an dieser Stelle noch offen bleiben, ob der Kläger die nach § 23 Abs. 1 WBO einzulegende Beschwerde gegen den Bescheid vom 26.06.2020 am 17.09.2020 noch innerhalb der Monatsfrist eingelegt hat, weil ihm der Bescheid frühestens am 17.09.2020 bekanntgegeben wurde. Denn einerseits läuft die Beschwerdefrist aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 2 WBO erst mit Erteilung der für eine Verwaltungsbeschwerde nach § 23a Abs. 1 WBO i.V.m. § 6 WBO erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. dazu Dau, WBO, 5.

Aufl., § 7 Rn. 24) an. Eine solche Rechtsbehelfsbelehrung war dem Bescheid ausweislich der Verwaltungsvorgänge nicht beigelegt. Andererseits ist über die Beschwerde in der Sache entschieden worden. Da die Einhaltung der Beschwerdefrist keine vom Verwaltungsgericht von Amts wegen zu prüfende Sachurteilsvoraussetzung ist (vgl. zur Widerspruchsfrist BVerwG, Urteil vom 20.06.1988 – 6 C 24/87 –, juris, Rn. 9, juris), ist mit der Entscheidung in der Sache zugleich der Weg zur verwaltungsgerichtlichen Sachprüfung eröffnet (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.1988, a.a.O.).

Der Bescheid der Beklagten vom 26.06.2020 in der Gestalt des Beschwerdebescheides vom 29.01.2021 ist aufzuheben, da er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Verkürzung der Dienstzeit des Klägers ist § 40 Abs. 7 Satz 1 SG. Hiernach kann die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Da die Entscheidung nach der gesetzlichen Regelung nur auf Antrag ergehen kann, kann eine Verkürzung der Dienstzeit nur rechtmäßig ausgesprochen werden, wenn der Antrag bis zur Bekanntgabe des Bescheides an den Betreffenden aufrechterhalten bleibt. Nimmt der Soldat seinen Antrag vor Bekanntgabe des Bescheides zurück, ist der Verkürzungsentscheidung die Grundlage entzogen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 03.02.2021 – 1 M 1/21 –, juris, Rn. 9). Dieser Auslegung des § 40 Abs. 7 Satz 1 SG steht – anders als die Beklagte meint – nicht entgegen, dass eine parallele zu § 40 Abs. 2 SG zu ziehen sei. Gemäß § 40 Abs. 2 SG kann die Dauer der Berufung auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenzen des Absatzes 1 verlängert werden. Nach dieser Norm ist – anders als im Rahmen des § 40 Abs. 7 Satz 1 SG – eine Erklärung des Soldaten zur freiwilligen Weiterverpflichtung erforderlich, welche in der Regel zugleich die Funktion des Antrags auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens über die Neufestsetzung der Dienstzeit mit übernimmt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.11.2013 – 1 B 1092/13 –, juris, Rn. 10). Nur diese – vom Antrag zu trennende – Erklärung ist eine empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung mit (auch) materiell-rechtlicher Bedeutung. Denn durch die Abgabe einer solchen Erklärung geht der Erklärende im Rechtsverkehr eine bestimmte einseitige – und ihn insofern bindende – rechtliche Verpflichtung ein (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.11.2013, a.a.O.). Dies gilt selbst im Rahmen des § 40 Abs. 2 SG aber nur dann, wenn die Verpflichtungserklärung unwiderruflich abgegeben worden ist. Andernfalls kann der Antrag auf Dienstzeitverlängerung jederzeit bzw. jedenfalls bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle zurückgenommen werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.11.2013, a.a.O., Rn. 16). Vorliegend hat der Kläger schon keine unwiderrufliche Erklärung abgegeben. Eine dahingehende Erklärung ist in § 40 Abs. 7 SG auch nicht vorgesehen.

Es trifft auch nicht zu, dass sich ein „Ausschluss der Widerruflichkeit“ des Antrags nach § 40 Abs. 7 SG aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verbindlichkeit und Verlässlichkeit von Erklärungen im Rechtsverkehr, der in § 130 Abs. 1 BGB seinen Niederschlag gefunden hat, ergibt (vgl. für Verzichtserklärungen nach dem BImSchG BVerwG, Urteil

vom 15.11.2012 – 7 C 15/12 –, juris, Rn. 25). Denn der Kläger gestaltet mit seiner Erklärung - anders als in den von der Beklagten benannten Fallgestaltungen - kein Rechtsverhältnis neu, sondern veranlasst eine Prüfung, deren Ergebnis erst dann das Rechtsverhältnis des Soldaten zu seinem Dienstherrn beeinflusst, wenn der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Verkürzung erkennt und das ihm nach § 40 Abs. 7 Satz 1 SG zustehende Ermessen zu Gunsten der beantragten Dienstzeitverkürzung ausübt. Der Antrag des Soldaten gestaltet nicht. Diese Überlegung stützt zugleich die Annahme, dass frühestens mit Bekanntgabe des Bescheides nach § 43 Abs. 1 VwVfG und dem damit verbundenen Eintritt der äußeren Wirksamkeit eine Bindungswirkung an den gestellten Antrag eintreten kann.

Auch der Sinn und Zweck der Regelung über die Verkürzung der Dienstzeit auf Antrag steht der hier vorgenommene Auslegung nicht entgegen. Die Dienstzeitverkürzung erfolgt zwar nur dann, wenn sie im dienstlichen Interesse liegt. Insofern ist durch den Antrag stets eine Prüfung der zuständigen Stelle veranlasst, die auch personalplanerische Aspekte mit in den Blick nimmt. Hieraus ergibt sich aber nicht, dass allein das - seitens des Dienstherrn stets bestehende - Interesse an einer personalplanerischen sowie haushalterischen Sicherheit kraft Gesetzes eine materielle Bindung an den einmal gestellten Antrag nach sich zieht.

Unter Anwendung der aufgestellten Grundsätze erweist sich der Bescheid vom 26.06.2020 als rechtswidrig, weil der Kläger seinen Antrag vom 04.06.2020 rechtzeitig, nämlich vor Bekanntgabe des Bescheids vom 26.06.2020, mit Schreiben vom 26.06.2020, welches am 29.06.2020 beim Bundesamt als zuständige Stelle einging, zurückgenommen hat.

Der im Bescheid vom 26.06.2020 enthaltene Verwaltungsakt ist dem Kläger - anders als die Beklagte meint - nicht am selben Tag durch den Zeugen Hauptmann [REDACTED] bekanntgegeben worden.

Gemäß § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Bekanntgabe meint dabei die Eröffnung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Betroffenen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Aufl. 2015, § 41 Rn. 6). Auf der Seite des Empfängers muss gewährleistet sein, dass er tatsächlich Kenntnis vom Inhalt des gegen ihn ergangenen Verwaltungsaktes nehmen kann (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 41 Rn. 5), wobei er gegenüber dem Inhaltsadressaten grundsätzlich nur und erst zu dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem er ihm zugeht (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 41 Rn. 8). Ein Zugang liegt bereits vor, wenn die Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung die Möglichkeit hat, von ihr Kenntnis zu nehmen. Die Begründung einer solchen Möglichkeit genügt demnach für eine wirksame Bekanntgabe, ist aber auch notwendig und muss ggf. von der Behörde bewiesen werden (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, 9. Aufl. 2018,

VwVfG § 41 Rn. 62). Dabei hängt der Zugang der Form des erlassenen Verwaltungsaktes ab. Für den Zugang eines schriftlichen Verwaltungsaktes ist, soweit der Zugang - wie hier - sich nicht nach § 41 Abs. 2 VwVfG richtet, notwendig, dass der Betroffene die tatsächliche Verfügungsgewalt über das den Verwaltungsakt verkörpernde Schriftstück erhält. Notwendig für den Zugang ist somit, dass der Betroffene (ggf. mittelbaren) Besitz an dem Schriftstück erlangt. Nicht ausreichend ist, dass das Schriftstück dem Betroffenen vorgelesen oder er sonst (telefonisch, mittels Postkarte) hiervon in Kenntnis gesetzt wird (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 41 Rn. 70, 71).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist dem Kläger der Bescheid über die Dienstzeitverkürzung nicht durch den Zeugen [REDACTED] am 26.06.2020 bekanntgegeben worden.

Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass sich das Bundesamt dafür entschieden hat, gegenüber dem Kläger einen schriftlichen Verwaltungsakt zu erlassen. Dieser sollte durch den Zeugen Hauptmann [REDACTED] dem Kläger gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt werden. Nicht beabsichtigt war hingegen, gegenüber dem Kläger einen mündlichen Verwaltungsakt zu erlassen, der später schriftlich bestätigt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) werden sollte. Diese vom Bundesamt getroffene Formenwahl entspricht den ausdrücklichen Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift, wonach die Festsetzung der Dienstzeit bzw. des Dienstzeitendes schriftlich zu erlassen und durch Aushändigung der darüber erstellten „Mitteilung“ bekanntzugeben sei. Dem entspricht auch die Verfahrensweise im zugrundeliegenden Fall, in dem der Bescheid vom 26.06.2020 dem Kläger gegen Empfangsbekenntnis durch den Zeugen [REDACTED] ausgehändigt werden sollte.

Auf Grundlage des vom Gericht unter Beachtung des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO festgestellten Sachverhaltes ist dem Kläger dieser schriftliche Verwaltungsakt nicht bekannt gegeben worden. Das Gericht hat nach erfolgter Beweisaufnahme keinen Zweifel daran, dass der Zeuge Hauptmann [REDACTED] dem Kläger am 26.06.2020 den Bescheid über die Dienstzeitverkürzung nicht mehr hat aushändigen wollen, nachdem der Kläger erklärt hatte, er nehme den Antrag zurück. Hierzu hat der Zeuge Hauptmann [REDACTED] bildhaft ausgeführt, er habe sein „dickes Edding“ genommen und das „Dokument entwertet“. Auf Nachfrage hat er ausdrücklich erklärt, er habe nicht mehr vorgehabt, dem Kläger den Bescheid zu übergeben, nachdem dieser seinen Antrag zurückgenommen hatte.

Unter Beachtung dieser Aussagen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das den Verwaltungsakt verkörpernde Schriftstück am 26.06.2020 weder in den Machtbereich des Klägers gelangt ist, noch dorthin gelangen sollte. Dass die dienstliche Anweisung der Beklagten gegenüber dem Zeugen Hauptmann [REDACTED] eine andere war, er das Schriftstück zwingend hätte aushändigen sollen und - falls der Kläger die Annahme verweigert hätte - dieses Verhalten dokumentieren müssen, ändert nichts daran, dass der Zeuge so gerade nicht vorgegangen ist.

Soweit die Beklagte darüber spekuliert, ob der Kläger das auf dem Schreibtisch des Zeugen Hauptmann [REDACTED] liegende Schriftstück habe inhaltlich erfassen können und ggf.

auch hierauf zugreifen können, ändert dies nichts an dem Umstand, dass eine Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nicht erfolgte. Denn allein der Umstand, dass der Kläger ggf. Kenntnis von dem Inhalt des Verwaltungsaktes erlangen konnte oder erlangt hat, genügt nach den dargestellten Grundsätzen für die Bekanntgabe des schriftlichen Verwaltungsaktes nicht. Soweit der Zeuge Hauptmann **Helle** den Kläger am 26.06.2020 über die Bewilligung seines Verkürzungsantrags mündlich in Kenntnis gesetzt hat, ist darin im Übrigen lediglich eine Ankündigung oder informatorische Unterrichtung zu sehen, ohne dass aus Sicht des Empfängers nach den Gesamtumständen hinreichend - oder gar unmissverständlich - erkennbar war, dass die Entscheidung bereits mit einer solchen Erklärung (formlos) ergehen sollte (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O. § 37 Rn. 50). Diesbezügliche Zweifel gehen zu Lasten der Beklagten (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O.).

Soweit die Beklagte meint, Widersprüche zwischen dem Vortrag des Klägers und den Erklärungen des Zeugen erkennen zu wollen, trifft dies nicht zu. Vielmehr beziehen sich die Unstimmigkeiten auf die unterschiedliche Verwendung von Rechtsbegriffen, die weder vom Kläger noch vom Zeugen Hauptmann **Helle** zutreffend gebraucht wurden. Entscheidend für das Gericht ist aber nicht die rechtliche Wertung der Beteiligten, sondern der auf Grundlage der Beweisaufnahme festgestellte Sachverhalt.

Der Kläger muss sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der grundlosen Annahmeverweigerung oder arglistigen Zugangsvereitelung nach den im öffentlichen Recht entsprechend anwendbaren Grundsätzen von Treu und Glauben (vgl. § 242 BGB) so behandeln lassen, als wäre ihm das Schriftstück am 26.06.2020 durch den Zeugen Hauptmann **Helle** tatsächlich übergeben worden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29.06.1990 - 8 C 22.89 -, juris Rn. 10 f.; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O. § 41 Rn. 102 ff.). Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers ist nicht festzustellen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme machte der Kläger in der Unterredung am 26.06.2020 mit dem Zeugen Hauptmann **Helle** von vornherein deutlich, dass er an seinem Antrag auf Dienstzeitverkürzung nicht festhalte, woraufhin der Zeuge die Unterlagen „entwertete“. Ausweislich des Verwaltungsvorgangs strich er das beigegefügte Empfangsbekenntnis durch und vermerkte auf dem Vordruck, dass der Kläger seinen Antrag „zurückzieht und nicht zum 31.07.'20 entlassen werden möchte“. Hierzu führte der Zeuge Hauptmann **Helle** aus, beiden sei klar gewesen, dass der Kläger den Antrag widerrufen habe. Er habe dem Kläger den Bescheid dann auch nicht mehr aushändigen wollen. Es sei „eher ein dialogisches Verfahren“ gewesen. Auch der Zeuge Oberstleutnant **Engel** erklärte in seiner Vernehmung, dass er - ebenso wie der Zeuge Hauptmann **Helle** - davon ausgegangen sei, dass der Kläger seinen Antrag auf Dienstzeitverkürzung „jederzeit zurücknehmen könne“. Ansatzpunkte für die von der Beklagten auch nach erfolgter Beweisaufnahme aufrecht erhaltenen Auffassung, der Kläger habe die Annahme des Bescheides treuwidrig verhindert, ergeben sich hieraus nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Das Scheitern des Zugangs beruhte bei dieser Sachlage nicht auf Gründen, die einseitig oder gar weil rechtsmissbräuchlich der Sphäre des Klägers zuzuordnen

sind, sondern auf einem erkennbar konsensualen Verhalten des Klägers und des Zeugen Hauptmann [REDACTED] in der Annahme, die Nichtvornahme der Übergabe sei sachlich gerechtfertigt (so schon unter Berücksichtigung entsprechender eidesstattlicher Versicherungen OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 03.02.2021 – 1 M 1/21 –, juris, Rn. 12).

Da mit Bescheid des Bundesamts vom 08.09.2020 dem Kläger nur deklaratorisch das Ende seiner Dienstzeit mit Ablauf des 31.07.2020 mitgeteilt wurde, erlangte die Neufestsetzung erst mit nachträglichem Zugang des Bescheids vom 26.06.2020 durch Akteneinsicht des Prozessbevollmächtigten des Klägers Ende September 2020 ex nunc Wirksamkeit. Unter Beachtung der aufgestellten Grundsätze durfte der Bescheid wegen der wirksamen Antragsrücknahme zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ergehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Überdies war die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Beschwerdeverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, 23 Abs. 1 WBO auf Antrag des Klägers für notwendig zu erklären. Nach diesen Normen sind Gebühren und Auslagen, soweit ein Beschwerdeverfahren geschweigt hat, nur dann erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Beschwerdeverfahren für notwendig erklärt. Für die Frage der Notwendigkeit sind neben dem Bildungs- und Kenntnisstand des Betroffenen die Schwierigkeit und der Bekanntheitsgrad der einschlägigen Rechtsmaterie, die Intensität der Rechtsbeziehung zwischen dem Bürger und der Behörde und die Frage, ob der Schwerpunkt des Rechtsstreits eher im rechtlichen oder im tatsächlichen Bereich liegt, zu berücksichtigen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten bedienen hätte (BVerwG, Beschluss vom 21.08.2003 - 6 B 26/03 -, NVwZ-RR 2004, 5 [m.w.N.]). Für die Beurteilung kommt es auf den Zeitpunkt der Zuziehung des Bevollmächtigten an (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.2000 - 7 C 8/99 -, NJW 2000, 3081 [m.w.N.]).

In Anwendung dieser Grundsätze war es für den Kläger unzumutbar, im Beschwerdeverfahren seine Rechte gegenüber der Beklagten ohne rechtskundigen Beistand zu verfolgen. Die hier relevanten Fragen zur Bekanntgabe des Bescheides über die Dienstzeitverkürzung stellten sich - insbesondere unter Beachtung der dem Kläger gegenüber getätigten Aussagen seiner Dienst- bzw. Disziplinarvorgesetzten - sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht nicht derart überschaubar dar, dass sie für einen Rechtsunkundigen ohne Beistand eines Rechtsanwaltes zu bewältigen gewesen wären. Ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand wie der Kläger hätte sich auch in Anbetracht der Bedeutung der Sache betreffend die Fortsetzung seines über die Bundeswehr finanzierten Studiums sowie der besoldungsrechtlichen Einbußen,

die mit einer Dienstzeitverkürzung verbunden gewesen wären, eines Rechtsanwaltes bedient, um seine Interessen sachgerecht durchsetzen zu können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzu legen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Duczek

Beschluss

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat durch den Richter am Verwaltungsgericht ~~Duczek~~ als Einzelrichter am 14.07.2021 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.832,10 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 GKG. Maßgebend für die Streitwertberechnung ist der halbe Wert der Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltstfähiger Zulagen. Denn das Verfahren betrifft der Sache nach den „Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand“ im Sinne der genannten Vorschrift. Diese gesetzgeberische Formulierung ist nicht im technischen Sinne zu verstehen, sondern erfasst all diejenigen Fälle, in denen (allein) der Zeitpunkt der Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses im Streit

steht (vgl. zu einem Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit einer Soldatin auf Zeit um die Dauer der bis zum festgesetzten Dienstzeitende genommenen Elternzeit: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.04.2014 – 1 E 173/14 –, juris, Rn. 5). Dies trifft auf die vorliegende Konstellation zu, da das Dienstverhältnis des Soldaten auf Zeit mit Ablauf der festgesetzten Dienstzeit kraft Gesetzes endet (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 SG). Der Streitwert berechnet sich damit aus der Hälfte des 6-fachen Wertes der Besoldungsgruppe A 10 BBesO Zeitpunkt der Antragstellung, wobei die Kammer davon ausgeht, dass der Kläger sich in der 4. Erfahrungsstufe befindet (monatlich 3.610,70 Euro). Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 10.832,10 Euro.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Beglaubigt

Magdeburg, 15.07.2021

(elektronisch signiert)

Mätzel, Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Duczek

